

# **Stellungnahme der Landeskonferenz der Hessischen Hochschulfrauenbeauftragten (LaKoF) vom Februar 2007 zum Entwurf eines 4. Gesetzes zur Änderung des HHG**

Die LaKoF bittet, bei der Novelle des HHG folgende Forderungen zu berücksichtigen:

## **§ 3 Abs. 4 Satz 1 HHG (Aufgaben der Hochschule)**

Wir schlagen folgende Ergänzung des Satz 1 vor:

„Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit, *sie wirken diskriminierendem und belästigendem Verhalten entgegen.*“

Begründung:

Bis heute ist der **Schutz von Studierenden vor sexueller Belästigung und Diskriminierung** am Studienplatz rechtlich nicht klar geregelt. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) schützt nur die Beschäftigten der Hochschule. Das Strafrecht schützt nur Minderjährige und Abhängige in klar definierten Abhängigkeitsbeziehungen – auch dazu gehören Studierende nicht.

In der Praxis führt das dazu, dass es auch dienstrechtlich kaum möglich ist, gegen Personen vorzugehen, die z.B. durch anzügliche Bemerkungen oder sexuell belästigende Lehrmaterialien oder -methoden Studierende belästigen bzw. in anderer Form diskriminieren, wenn die Studierenden nicht zugleich Beschäftigte der Hochschule sind.

Keinerlei disziplinarische Handlungsmöglichkeiten gibt es gegenüber Studierenden, die andere Studierende diskriminieren bzw. sexuell belästigen. Tatsächlich können derartige Handlungen aber zum Studienabbruch seitens des Opfers und weiteren Schäden führen. Eine Klarstellung, dass es zu den Aufgaben der Hochschule gehört, ein Arbeitsklima sicher zu stellen, das auch für Studierende frei von Diskriminierung ist, wäre ein Schritt in die richtige Richtung.

## **§ 40 Abs. 5 HHG (Mitglieder des Senats):**

Im Zuge der letzten HHG-Reform wurden die Senate der Hochschulen beträchtlich verkleinert. Dabei entfiel auch die **Beteiligung der Frauenbeauftragten als beratendes Mitglied** des Senats. Diese **ist wieder herzustellen**.

Begründung:

Es ist vollkommen unklar, wie die Frauenbeauftragte ihren gesetzlichen Verpflichtungen nach § 5 HHG und nach § 16 HGIG nachkommen kann, wenn sie nicht durch ein eigenes Informations-, Anwesenheits- und Rederecht auf die Entscheidungsfindungen des Senats einwirken kann. Wenn der Gesetzgeber meint, auf eine solche Vorgabe verzichten zu können, so kann das nur bedeuten, dass er entweder den Rechten des Senates keinerlei Bedeutung beimisst oder aber die Erfüllung der Aufgaben der Frauenbeauftragten nicht unterstützen möchte. Beides kann angesichts der Ausgestaltung der jeweiligen Rechte und Aufgaben nicht unterstellt werden – von daher handelt es sich wohl um einen unbeabsichtigten inneren Widerspruch, der bei der Novelle beseitigt werden sollte.

## **§ 80 Abs. 1 Nr. 6 (Verlängerung der Befristungszeiten)**

Hier ist vorgesehen, dass die Dauer der Befristung für künstlerisches oder wissenschaftliches Personal in einem Beamtenverhältnis auf Zeit um bestimmte Zeiten verlängert werden kann,

unter anderem um Zeiten, in denen eine Freistellung als „*Frauenbeauftragte einer Hochschule*“ erfolgte.

Die LaKoF regt an, das Wort „**an**“ einzufügen: „*Frauenbeauftragte an einer Hochschule*“.

*Begründung:*

Diese Formulierung im Entwurf ist missverständlich. Gemeint ist offenbar eine Regelung, durch die – analog zu § 57 b i. V. m. § 3 HRG – sichergestellt werden soll, dass die Wahrnehmung von Aufgaben einer Frauenbeauftragten, sofern sie zu einer Entlastung von Dienstaufgaben im Umfang von mindestens 20 % führt, nicht zu beruflichen Nachteilen führt. Während die Regelung des HRG unmissverständlich alle Frauenbeauftragten an Hochschulen meint, also neben den Hochschulfrauenbeauftragten auch die Fachbereichsfrauenbeauftragten, könnten die Worte im Entwurf „*Frauenbeauftragte einer Hochschule*“ dahingehend ausgelegt werden, dass bei einer Freistellung von Fachbereichsfrauenbeauftragten eine Verlängerung der Befristung nicht in Frage käme. Das würde zu einer Ungleichbehandlung von angestellten und verbeamteten Mitarbeiter/innen führen und verbeamtete Fachbereichsfrauenbeauftragte in ihrem Fortkommen benachteiligen.

### **Gesetz zur Umwandlung der Uni Frankfurt in eine Stiftungsuniversität**

Die LaKoF geht davon aus, dass das HGIG gem. § 2 Abs. 1 Nr. 10 auf die Stiftungsuniversität Anwendung findet.

Um keine Unklarheiten aufkommen zu lassen, ob eine sofortige Neubestellung des Amtes der Hochschulfrauenbeauftragten und der Fachbereichsfrauenbeauftragten erforderlich ist, sollte die **Übergangsregelung § 100 k** um folgenden **Satz 5 ergänzt** werden:

*„Die Bestellung zum Amt der Hochschulfrauenbeauftragten und Fachbereichsfrauenbeauftragten bleibt durch die Umwandlung unberührt.“*

Angesichts der Tatsache, dass die in letzter Zeit von allen wichtigen Hochschul- und Wissenschaftsorganisationen angemahnte Gleichstellung von Frauen und Männern im Hochschulbereich nur über strukturelle Maßnahmen erreicht werden kann, ist eine gleichberechtigte Teilnahme an den Steuerungsgremien unverzichtbar. Zwar sieht § 12 HGIG vor, dass alle Gremien mindestens zur Hälfte mit Frauen besetzt sein sollen, diese Regelung wird allerdings in der Praxis so gut wie nie beachtet.

Von daher sollten folgende verpflichtende Regelungen aufgenommen werden:

#### **§ 100 f (Hochschulrat):**

*Abs. 1: „Dem Hochschulrat gehören elf Mitglieder an, von denen mindestens fünf Frauen sein müssen.“*

*Abs. 2: „(...) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten (...) bildet er eine Findungskommission, **der gleich viele Frauen wie Männer angehören müssen**, und erstellt (...) einen Wahlvorschlag; er soll mehrere Namen enthalten, **und wenigstens eine Frau benennen**.“*

#### **§ 100 g (Stiftungskuratorium):**

*Abs. 1, Satz 4 neu: **Das Stiftungskuratorium soll zur Hälfte aus Frauen bestehen.***

(Sprecherinnen der LaKoF)

Dateiname: StellungnLaKoF HHG 05-07.doc  
Verzeichnis: C:\Dokumente und Einstellungen\Master\Eigene Dateien  
Vorlage: C:\Dokumente und  
Einstellungen\Master\Anwendungsdaten\Microsoft\Templates\Normal.dotm  
Titel: Stellungnahme der Landeskonzferenz der Hessischen  
Hochschulfrauenbeauftragten (LaKoF) vom Februar 2007  
Thema:  
Autor: fhfrauen  
Stichwörter:  
Kommentar:  
Erstelldatum: 18.05.2007 20:27:00  
Änderung Nummer: 3  
Letztes Speicherdatum: 09.11.2009 22:30:00  
Zuletzt gespeichert von: Kuban  
Letztes Druckdatum: 09.11.2009 22:30:00  
Nach letztem vollständigen Druck  
Anzahl Seiten: 2  
Anzahl Wörter: 778 (ca.)  
Anzahl Zeichen: 4.907 (ca.)